

Ergänzende Bedingungen für die Beitragsermäßigung im Alter (EB)

Stand 01.01.2009

1. Sondervereinbarung zur Beitrags- zahlung

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die vereinbarten Krankheitskostentarife gilt folgende Sondervereinbarung zur Beitragszahlung:

2. Gegenstand der Vereinbarung

2.1 Beitragsermäßigung

Vom Ersten des Monats an, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, ermäßigt sich die monatliche Beitragsrate um den für die versicherte Person vereinbarten Ermäßigungsbetrag.

2.2 Höhe des Ermäßigungsbetrages zum Alter 65

Der Ermäßigungsbetrag im Alter 65 beträgt mindestens 1,00 EUR und kann um je 1,00 EUR auf die vereinbarte Höhe gesteigert werden.

Insgesamt darf der vereinbarte Ermäßigungsbetrag 100 % des monatlichen Beitrages der Krankheitskostenversicherung nicht übersteigen.

2.3 Individueller Beginn der Beitrags- ermäßigung

Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann die Beitragsermäßigung auch vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnen, frühestens jedoch zum Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt. Voraussetzung ist, dass die "Ergänzenden Bedingungen" mindestens zehn Jahre vereinbart sind.

Der Versicherungsnehmer kann auch einen späteren Beginn beantragen, und zwar spätestens den Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt.

Das Wahlrecht kann nur einmal und nicht rückwirkend ausgeübt werden.

Für den vorgezogenen bzw. aufgeschobenen Beginn der Beitragsermäßigung wird - entsprechend den technischen Berechnungsgrundlagen - der erhöhte oder verminderte Ermäßigungsbetrag ermittelt, der dann auch Ausgangsbasis für die Steigerung nach Ziffer 2.4 ist.

2.4 Steigerung des Ermäßigungsbetrages

Nach Beginn der Beitragsermäßigung wird der Ermäßigungsbetrag in Abständen von drei Jahren um jeweils 10 % des bei Beginn der Ermäßigung geltenden Betrages erhöht, solange die versicherte Person das 95. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausgehend von einer vereinbarten Beitragsermäßigung von 1,00 EUR ab Vollendung des 65. Lebensjahres ergibt sich beispielsweise folgende Entwicklung:

vollendetes Lebensjahr	Steigerung des Ermäßigungsbetrages EUR
65	1,00
68	1,10
71	1,20
74	1,30
77	1,40
80	1,50
83	1,60
86	1,70
89	1,80
92	1,90
95	2,00

2.5 Herabsetzung oder Fortfall des Ermäßigungsbetrages

Bei einer Änderung des Versicherungsschutzes in der Krankheitskostenversicherung wird der Ermäßigungsbetrag entsprechend den technischen Berechnungsgrundlagen auf den neuen Versicherungsschutz übertragen.

Wird vor Wirksamwerden der Beitragsermäßigung die monatliche Beitragsrate für die Krankheitskostenversicherung reduziert, wird der vereinbarte Ermäßigungsbetrag ebenfalls reduziert, sofern er 100 % der monatlichen Beitragsrate der Krankheitskostenversicherung übersteigt. Der dabei nicht mehr benötigte Teil der Alterungsrückstellung wird zusätzlich zur Beitragsermäßigung ab Beginn der vereinbarten Ermäßigung verwendet.

Dies gilt entsprechend auch bei sonstigen Reduzierungen des Ermäßigungsbetrages oder einer Beendigung der Sondervereinbarung vor Beginn der Beitragsermäßigung, sofern ein Krankheitskostentarif, Krankenhaustagegeldtarif oder eine Pflege-Ergänzungsversicherung bestehen bleibt.

Wird nach Wirksamwerden der Beitragsermäßigung die monatliche Beitragsrate für die Krankheitskostenversicherung reduziert, wird der Ermäßigungsbeitrag ebenfalls reduziert, sofern er 100 % der monatlichen Beitragsrate der Krankheitskostenversicherung übersteigt. Aus dem überschüssigen Teil werden - entsprechend den technischen Berechnungsgrundlagen - spätere Beitragserhöhungen gemildert.

Entsprechendes gilt bei Steigerung des Ermäßigungsbetrages nach Ziffer 2.4.

3. Beitragsberechnung

Die monatlichen Beitragsraten der für die Krankheitskostenversicherung zu zahlenden Beitragsrate erhöhen sich für je 1,00 EUR Ermäßigungsbeitrag entsprechend der gültigen Tabelle. Eine Anpassung der monatlichen Beitragsrate erfolgt nach Maßgabe von § 8 b der Musterbedingungen (MB/KK 09). Dabei vergleicht der Versicherer die für die zukünftige Lebenserwartung erforderlichen mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Aufwendungen für die Beitragsermäßigung im Alter.

4. Anpassung des Ermäßigungsbetrages

4.1 Individuelle Erhöhung

Der bereits vereinbarte Ermäßigungsbeitrag kann für Personen, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jederzeit ohne Gesundheitsprüfung erhöht werden unter Beachtung von Ziffer 2.2.

4.2 Allgemeine Erhöhung

Der Versicherer bietet im Abstand von maximal fünf Jahren eine Erhöhung des Ermäßigungsbetrages an.

Ein Erhöhungsangebot unter Beachtung von Ziffer 2.2 erhalten alle nach diesen "Ergänzenden Bedingungen" versicherten Personen,

- a) die das vollendete 55. Lebensjahr nicht überschritten haben,
- b) für die in den letzten zwei Jahren der Ermäßigungsbeitrag weder erstmals vereinbart noch erhöht wurde und
- c) für deren Versicherung nach den bestehenden Krankheitskostentarifen zu dem Zeitpunkt der Erhöhung weder eine Anwartschaftsversicherung vereinbart noch eine Ruhensvereinbarung getroffen wurde.

Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Versicherungsnehmer dem ihm zugeschickten Versicherungsschein nicht innerhalb eines Monats nach Zugang widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird der Versicherer bei Zusendung des Versicherungsscheines nochmals besonders hinweisen.

5. Ende der Sondervereinbarung zur Beitragszahlung

Die Beitragsermäßigung im Alter kann nur in Verbindung mit den Krankheitskostentarifen des Versicherers vereinbart werden; die "Ergänzenden Bedingungen" enden daher mit der Beendigung der gesamten Krankheitskostenversicherung.

§ 13 (2) der Musterbedingungen (MB/KK 09) gilt entsprechend für die Beendigung der "Ergänzenden Bedingungen".